

bei einer etwa eintretenden Markbesserung verpflichtet sein würde, die eingegangene Schuld mit einem vielleicht wesentlich höheren Markwerte zu tilgen, während ihn allein die Rückschläge der Konjunktur und der Preise treffen. Diese Gefahr wird sich bei der Mehrzahl der Fälle nicht vermeiden lassen, da eine stille Teilhaberschaft mit kurzer Kündigungsfrist dem Unternehmer die notwendige Sicherheit nicht gewährt, bei einer langen Kündigungsfrist dagegen zu dem oben angedeuteten Valutarisiko führt.

Mit Rücksicht auf die derzeitige Steuerpolitik und die fortschreitende Geldentwertung dürfte in keinem Gesellschaftsvertrage eine Bestimmung über die Form der Beendigung der Gesellschaft und die Abfindung eines Gesellschafters fehlen. Früher war unter normalen Verhältnissen die Liquidation der Gesellschaft die Regel. Da Liquidationsgewinne offener Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften in ihrer vollen Höhe einkommensteuerpflichtig sein dürften, wenigstens von den Finanzämtern zurzeit regelmäßig uneingeschränkt zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird meist durch eine entsprechende vertragliche Bestimmung die Liquidation von vornherein ausgeschaltet und die Weiterführung der Firma gesichert. Es ist dabei zu beachten, daß der Verkauf eines Unternehmens oder eines Teiles an einem solchen niemals zu einem einkommensteuerpflichtigen Gewinne führt, da das betreffende Veräußerungsgeschäft nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes er-

folgt und ein Spekulationsgeschäft regelmäßig nicht vorliegen dürfte. Die Einzelheiten sind der Eigenart des einzelnen Falles anzupassen.

Die herrschende Geldentwertung und ihr drohendes Fortschreiten verhindert erfahrungsgemäß oftmals den Abschluß von beabsichtigten Abfindungsverträgen bei Gesellschafts-separationen usw. Des ferneren bereitet die Bemessung der Geschäftsführer- bzw. Gesellschaftergehälter vielfach Schwierigkeiten. Es sei darauf verwiesen, daß sich in den Beamten- und Angestelltentaxen ein oft ausgezeichnetes Mittel zu einer für beide Teile angemessenen Abgrenzung bestimmter Leistungen bietet. Eine nähere Prüfung ergibt ohne weiteres, daß eine nicht eingeschränkte Gold- oder Valutaklausel der durch das Fallen der Mark bedingten Senkung unserer sozialen Verhältnisse nicht Rechnung zu tragen vermag und meist zu einer für den einen Teil unbilligen Auswirkung führen muß.

So zweckmäßig vielfach die Aufnahme von Kindern in die elterliche Firma aus wirtschaftlichen, erbrechtlichen und steuerlichen Gründen sein mag, so bedarf es andererseits, insbesondere wegen der derzeitigen Verhältnisse, einer ausreichenden Sicherung gegen möglicherweise entstehende Differenzen. Eine solche Sicherung läßt sich durch entsprechende Bilanzierungsvereinbarungen und die Offenhaltung späterer Auszahlung ohne irgendwelche Liquidationshandlung regelmäßig erreichen.

Rechtsfragen aus dem Geschäftsleben

Ein Uhrenkauf mit dem Zugeständnis der Zahlung „wenn der Markkurs wieder besser“ ist.

Am 9. August 1919 kaufte der Kaufmann S. in Konstanz von dem Uhrenhändler René V. in Genf eine goldene Herrentaschenuhr zum Preise von 550 Schweizer Franken. Die Uhr wurde sofort übergeben. Der Kaufpreis ist bis heute noch nicht gezahlt. Als der Verkäufer Klage auf Zahlung des Kaufpreises erhob, hielt der Beklagte ihm entgegen, daß die Schuld nicht früher fällig sei, als bis der Kurs der Mark besser stehe, als am Tage des Kaufabschlusses, zu welcher Zeit 100 Mark noch 40 Schweizer Franken galten; denn der Kläger habe ihm zugesagt, er brauche erst zu zahlen, wenn der Markkurs „wieder besser“ sei. Der Kläger bestreitet, eine solche Zusage gemacht zu haben.

Landgericht Konstanz und Oberlandesgericht Karlsruhe verurteilten den Beklagten, 550 Franken in Schweizer Währung oder in deutscher Währung zum Kurse des Zahlungstages zu zahlen. Diese Entscheidung ist jetzt vom Reichsgericht mit folgenden Entscheidungsgründen bestätigt worden: Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Stundung des Kaufpreises sei in der Weise erfolgt, daß bei Abschluß des Kaufvertrages der Kläger dem Beklagten gesagt habe: „Sie werden doch nicht den Kaufpreis bei dem jetzigen schlechten Markkurs bezahlen wollen, warten wir ab, bis der Kurs wieder besser wird.“ Eine derartige Äußerung könne nach Treu und Glauben im Verkehr nicht im Sinne einer Stundung auf eine ganz ferne und höchst unsichere Zukunft aufgefaßt werden. Beide Parteien seien damals zugestan-

denermaßen von der festen Erwartung einer Besserung des Marktkurses schon in absehbarer Zeit ausgegangen. Der Kläger habe daher jene Erklärung nur in dem Sinne einer Stundung auf kurze Frist, nämlich auf die absehbare nahe Zeit der erwarteten Kursbesserung, abgegeben, und der Beklagte habe die Erklärung nur in diesem Sinne entgegengenommen. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts lassen einen beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere ist gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß sich die Parteien auf eine kurzfristige Stundung geeinigt haben, vom Rechtsstandpunkte aus nichts einzuwenden. Die von der Revision aufgestellte Behauptung, daß der Beklagte die Zahlung des Kaufpreises — dem Kläger erkennbar — davon abhängig gemacht habe, daß der Markkurs sich bessere, findet in den Feststellungen des Tatrichters keine Stütze. Vielmehr lassen diese Feststellungen durchaus Raum für die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Parteien zwar bei Abschluß des Kaufvertrages durch die Überzeugung, der Markkurs werde sich in kurzer Zeit bessern, zur Vereinbarung einer kurzfristigen Zahlungsfrist bewogen sind, daß aber dieser Beweggrund nicht zum Inhalt des Vertrages selbst geworden und daher für dessen Rechtsbeständigkeit unbeachtlich ist. Ist aber der Kaufvertrag in dem bestimmten, vom Berufungsgericht dargelegten Sinne zu verstehen, so ist schon aus diesem Grunde die Annahme des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß eine Anwendung von § 155 BGB. nicht in Frage komme (siehe auch RGZ. Bd. 100 Seite 135).

VERMISCHTES

Der Gesetzentwurf über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelmetallen und Perlen, der am 20. März dem Wirtschaftspolitischen Ausschuss des Reichstages überwiesen wurde, kam am 24. April in erster Lesung vor diesem Ausschuss zur Beratung. Dem Vernehmen nach wurden die Wünsche des Uhrmachergewerbes weitgehend berücksichtigt, doch hielt der Ausschuss noch an der fünfjährigen Sperrfrist fest. Die nächste Lesung erfolgt erst am 5. Mai 1923.

Einstweilige Aufhebung der Kapitalertragsteuer. Gemäß § 6 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 wird von den Erträgen aus Kapitalvermögen, die nach dem 3. April 1923 fällig werden, die Kapitalertragsteuer bis auf weiteres nicht erhoben. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages zu bestimmen, inwieweit und von welchem Zeitpunkt ab die Kapitalertragsteuer wieder zu erheben ist.

Zur Frage der Warenbewertung bei der Einkommensteuer. Der Reichsminister der Finanzen hat in einem leider jetzt erst bekanntgegebenen Runderlaß vom 7. April 1923 Anweisungen zur Durchführung der Veranlagung zur Einkommensteuer ge-

geben. Eine wesentliche Erleichterung bei der Bewertung des Warenlagers gewährt der Erlaß dadurch, daß die Finanzbehörden angewiesen werden, von Beanstandungen abzusehen, wenn bei der gemäß § 33a EStG. vorgenommenen Bewertung unter der Voraussetzung der richtigen Bestandsaufnahme Abschläge in Höhe von 80 bis 86 %, also durchschnittlich etwa 83 %, von den am 31. Dezember 1922 geltenden Marktpreisen vorgenommen worden sind. Demnach genügt es, wenn bei Abgabe der Einkommensteuererklärung die Bestände mit etwa 17 % ihres Marktwertes am 22. Dezember 1922 eingesetzt sind. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für den Gesamtbestand an Waren und Vorräten (Betriebskapital!), nicht für Teile desselben; für das Anlagekapital (z. B. Maschinen, Werkzeuge, Ladeneinrichtung usw.) ist diese Bewertungsart nicht zulässig.

Geschäftskosten und Meisterverdienst verschiedener Gewerbe. In unserer Nr. 11 d. J. hatten wir unter vorstehendem Stichwort eine Kritik veröffentlicht über das Ergebnis einer Rundfrage bezüglich der Geschäftskosten. Wir werden nun darauf aufmerksam gemacht, daß die im „Bayerischen Gewerbeblatt“ veröffentlichten Zahlen nicht das Ergebnis der Rundfrage des Forschungsinstitutes, sondern nur das Ergebnis einer Rundfrage in Augsburg darstellen. Wir nehmen hiervon gern Kenntnis und stellen fest, daß unsere auf das Forschungsinstitut bezüglichen kritischen Bemerkungen damit gegenstandslos sind. In der Sache aber bleiben sie berechtigt. Bei der Ermittlung von Unkostenätzen kann man nicht für alle Handwerke das gleiche Schema anwenden, und selbst in einem Handwerkszweig kommt man mit einem Schema für die Unkosten nicht zurecht.